

Ä1 Beitrags- und Finanzordnung (BFO)

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 88 bis 99:

~~§ 7~~ Kassenwesen

~~(1) Der Kreisverband darf eine Kasse für Bargeschäfte einrichten. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.~~

~~(2) Barauszahlungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Zahlung per Überweisung nicht möglich (z.B. beim Automatenkauf, Wechselgeldausgabe etc.) oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.~~

~~(3) Bareinnahmen sind ausnahmsweise zulässig im laufenden Geschäftsverkehr des Kreisverbandes (z.B. Einnahmen bei Veranstaltungen).~~

~~(4) Alle Bareinnahmen und Barauszahlungen müssen in ein Kassenbuch eingetragen werden.~~

§ 87 Zahlungsverkehr

(1) Leistungen des Kreisverbandes vor Empfang der Gegenleistungen

Von Zeile 117 bis 118:

§ 98 Buchführung, Rechnungsunterlagen

(1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des

Von Zeile 125 bis 126:

§ 109 Rechnungsprüfung

Eine Rechnungsprüfung durch den Kreisverband selbst erfolgt nicht, da die

Von Zeile 129 bis 130:

§ 110 Haftung

(1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die

Von Zeile 141 bis 142:

§ 1211 Finanzverteilung zwischen Kreisverband, Ortsverbänden und Regionalgruppen

Der Kreisverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen

Von Zeile 144 bis 145:

§ 1312 Sonstiges

(1) Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen, gelten die

Von Zeile 152 bis 153:

§ 1413 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung wurde am 03.07.2010 durch die

Ä2 Beitrags- und Finanzordnung (BFO)

Antragsteller*in: Jürgen Grobe (KV Mansfeld-Südharz)

Text

Von Zeile 125 bis 128:

§ 10 Rechnungsprüfung

Eine Rechnungsprüfung durch den Kreisverband ~~selbst erfolgt nicht, da die~~

~~Buchhaltung an die Landesgeschäftsstelle übertragen wurde. Die~~

~~Rechnungsprüfung erfolgt dort.~~ erfolgt in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle, da die
Buchhaltung dort erfolgt.

Begründung

Eine Rechnungsprüfung durch gewählte Mitglieder des KV (Rechnungsprüfer) ist gem. Landessatzung erforderlich.

Ä1 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

In Zeile 13 löschen:

~~1. das 14. Lebensjahr vollendet hat,~~

Begründung

Auf Bundes- und Landesebene gibt es keine Altersbeschränkung. Wir betrachten dies auch in unserem Falle nicht als Sinnvoll.

Ä2 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 21 bis 22 löschen:

~~(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.~~

Begründung

Auch diese Alterseinschränkung würden wir aus diversen Gründen streichen. Einer davon ist, dass man zusammen mit der Regelung aus Absatz 1 Mitglied ohne Stimmrecht sein kann.

Ä3 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 23 bis 25:

(4) Bei der Aufstellung der Listen für Kommunalwahlen sind Mitglieder, die ~~das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.~~ am Wahltag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Begründung

Man ist vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, wenn man Probemitglied ist. Stattdessen könnte man analog zu den Kommunalwahlen noch die Regelung für die Landtagswahlen auflisten.

Da entsprechende Wahlgesetze das ganze regeln könnten wir diese Passage anpassen.

Ä4 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 51 bis 53:

anderweitiges Verhalten den Kreisverband im erheblichen Maße schädigt,
kann aus diesem ausgeschlossen werden. § 3 Abs. ~~5 und Abs. 7~~3 der Satzung
des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

Begründung

Die alten Absätze gibt es in der Satzung des Landesverbandes nicht mehr.

Ä5 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 54 bis 64 löschen:

~~(4) Zur Streichung von Mitgliedern finden § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ihre entsprechende Anwendung. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren Beitragsrückstandes angekündigt worden ist. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kreisverband behält sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge gerichtlich einzufordern. Gerichtliche Schritte können erst dann erfolgen, wenn diese vorab den betroffenen Mitgliedern angedroht wurden. Die Androhung kann mit der ersten oder zweiten Mahnung erfolgen.~~

Begründung

Zitat der Satzungsänderung vom 43. LPT Grüne-LSA vom 04.-05.09.2020:

Die o.g. Paragraphen regeln das Ende der Mitgliedschaft in unserer Partei bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Diese Regelung widerspricht jedoch geltendem Recht, denn § 10 Abs. 2, Abs. 4 und Abs.5 des PartG regeln das Ende der Parteimitgliedschaft abschließend und sehen nur den Austritt und das Ausschlussverfahren vor (BGH Urteil vom 05.10.1978 NJW 1979, 1402). Eine dauerhafte Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen begründet einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und in der Regel entsteht dadurch auch ein schwerer Schaden. Denn dadurch werden die innerparteilichen Repräsentationsstrukturen (Abhängigkeit Stimmanteile von Mitgliederstärke) sowie die Integrität der Mitgliederstruktur in Frage gestellt.

Daher würden wir gerne entfernen, da wir bereits durch § 3 Abs. 3 schwere Verstöße abdecken.

Ä6 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 262 bis 263 löschen:

(7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der

~~Versammlungsleitung mit. Diese teilt dies der~~ Mitgliederversammlung mit.

Ä7 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 44 bis 46 löschen:

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz

~~oder~~

~~6. Streichung~~

Begründung

Analog zu Ä5 würde die Streichung nicht mehr zutreffend sein

Ä8 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Uwe Breuer (Mitglied KV MSH)

Text

Von Zeile 15 bis 16:

~~3. nicht Mitglied einer anderen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierenden Partei ist.~~

3. keiner anderen Partei angehört.